



Ausschuß für Frauenpolitik

39. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) *)

4. Juni 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.10 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Gerda Kieninger (SPD)

Stenograph: Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

3 top '99

Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit 1

- Bericht der Ministerin Birgit Fischer 1

- Aussprache 5

*) Öffentlicher Teil mit TOP 1 und 2 s. APr 12/1273

4 Sachstand Landesgleichstellungsgesetz (LGG) 7

Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

- Sachstandsbericht durch Ministerin Birgit Fischer 7
- Aussprache 11

Der Ausschuß kommt überein, zu dem dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf - Drucksache 12/3959 - bereits heute über die Durchführung einer Anhörung zu entscheiden.

Er beschließt mit Zustimmung aller Fraktionen, am **20. August 1999, 10.00 Uhr**, eine ganztägige öffentliche Anhörung gem. § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung durchzuführen. Vorschläge über anzuhörende Sachverständige sollen bis zum 11. Juni 1999 eingereicht werden; auf die Erstellung eines Fragenkatalogs wird verzichtet.

5 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Vorlagen 12/2714 und 12/2723

Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit 12

- Bericht durch Ministerin Birgit Fischer 12
- Aussprache 14

6 Verschiedenes 16

Regina van Dinther (CDU) stellt nochmals fest, daß es sich ihre Fraktion künftig nicht mehr gefallen lassen würde, am Landesstand nicht stärker vertreten zu sein als die PDS. Im übrigen habe die CDU die Möglichkeiten genutzt, selber präsent zu sein, und auch dafür gesorgt, daß ihre Fraktionsführung dort vertreten gewesen sei.

Vorsitzende Gerda Kieninger stellt abschließend fest, der Ausschuß würdige die inhaltliche Ausgestaltung und die positive Resonanz der "top '99" und wünsche sich auch für die nächste "top", daß die Landesregierung mit allen Ressorts dort vertreten sei. Der Ausschuß für Frauenpolitik der nächsten Legislaturperiode werde schon jetzt gebeten, sich mit eigenen Beiträgen an der "top 2001" zu beteiligen.

4 Sachstand Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Vorsitzende Gerda Kieninger erläutert vorab, dieser Punkt sei auf der heutigen Tagesordnung, weil Frau van Dinther am 23. April einen Sachstandsbericht dazu erbeten habe, warum das Landesgleichstellungsgesetz noch immer nicht vorliege.

Zwischenzeitlich habe die Landesregierung allerdings mit Drucksache 12/3959 den Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes zugeleitet. Obwohl dieser Gesetzentwurf noch nicht im Plenum beraten und an die Ausschüsse überwiesen worden sei, empfehle sie, sich heute schon über das weitere Beratungsverfahren zu verständigen. Von den Koalitionsfraktionen werde nämlich vorgeschlagen, am 20. August dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Wenn das heute nicht einvernehmlich beschlossen werden könne, sei es notwendig, den Ausschuß noch vor der Sommerpause zu einer Sondersitzung einzuberufen. Außerdem sollte man sich auf einen Termin verständigen, bis wann Sachverständige benannt werden könnten und der Fragenkatalog erarbeitet sein müsse.

Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) erstattet folgenden Sachstandsbericht:

Sie haben gerade schon erwähnt, daß die Landesregierung das Landesgleichstellungsgesetz am 11. Mai 1999 beschlossen und inzwischen dem Landtag zugeleitet hat.

Im Vorfeld dieser Kabinettsentscheidung war der Gesetzentwurf bereits Gegenstand intensiver Beratungen: Die im Herbst letzten Jahres durchgeführte Verbändeanhörung hat deutlich gezeigt, daß die Stellungnahmen zu den vorgesehenen Regelungen durch die sehr unterschiedlichen Interessenlagen geprägt sind. Das Spektrum der Stellungnahmen der Verbände reicht von einer grundsätzlichen Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Beispiel wegen angeblich vorhandener Überreglementierungen bis hin zur Forderung nach einer stärkeren Verbindlichkeit.

Nach intensiven Diskussionen mit allen Beteiligten haben wir einen Gesetzentwurf geschaffen, der in seiner jetzigen Form eine ausgewogene Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen herstellt. Anregungen aus dem Anhörungsverfahren haben wir aufgenommen.

1989 waren wir das erste Bundesland, daß ein Frauenförderungsgesetz mit einer leistungsorientierten Zielquote von 50 % mit Öffnungsklausel geschaffen hat. Dieses Frauenförderungsgesetz war ein schlankes Gesetz; alles weitere haben wir untergesetzlich geregelt. Die anderen Länder haben nachgezogen und dann gleich umfassendere Landesgleichstellungsgesetze beschlossen.

Mit den jetzt vom Kabinett gebilligten modernen Instrumenten der Frauenförderung setzen wir die erfolgreiche nordrhein-westfälische Gleichstellungspolitik konsequent fort und intensivieren sie. Der Gesetzentwurf faßt mit Geltung für Land und Kommunen bereits bestehende frauenfördernde Regelungen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie im öffentlichen Dienst zusammen und entwickelt sie weiter. Den Koalitionsauftrag zur Schaffung eines einheitlichen Landesgleichstellungsgesetzes wird damit Rechnung getragen.

Trotz der bislang erreichten Verbesserungen seit Verabschiedung des Frauenförderungsgesetzes im Jahre 1989 besteht nach wie vor Handlungsbedarf, um die berufliche Chancengleichheit für Frauen und Männer im öffentlichen Dienst zu realisieren. Für den Bereich der Landesverwaltung zeigen die im Februar dieses Jahres vorgestellten Ergebnisse des sechsten Berichts zum Frauenförderungskonzept deutlich, daß weiterhin erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um Unterrepräsentanz und Benachteiligung von Frauen im öffentlichen Dienst abzubauen. Ob es Professorinnen, Richterinnen, weibliche Angestellte im gehoben und mittleren Dienst oder Arbeiterinnen sind - immer müssen sie sich mehrheitlich mit den unteren Strukturgruppen begnügen.

Dies hat eine weiterhin große Unterrepräsentanz von Frauen im Bereich der Führungspositionen zur Folge. Von 56 Abteilungsleitungen war im Berichtszeitraum in den Ministerien nur eine mit einer Frau besetzt. Nur jede achte Gruppenleitung hatte eine Frau inne. Lediglich auf der unteren Führungsebene, den Referatsleitungen, waren Frauen etwas stärker - "stärker" in Anführungsstrichen, denn auch hier waren es nur 18,3 % - vertreten.

Dementsprechend standen bei der Entwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes folgende Ziele im Vordergrund:

- Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen im öffentlichen Dienst
- Steigende Zahl von Frauen in Führungspositionen
- Ausbau der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes für familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Der Gesetzentwurf sieht zur Erreichung dieser Ziele geeignete Instrumente vor, die ich heute in Grundzügen kurz vorstellen möchte.

Zunächst zur Einheitlichkeit für den gesamten öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens! Das Gesetz soll genauso wie das bisherige Frauenförderungsgesetz und auch das Landesbeamtengesetz für die Verwaltungen des Landes und der Kommunen, für die Hochschulen, die Schulen und die sonstigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten. Mit diesem umfassenden Geltungsbereich ist die Einheitlichkeit der Beteiligungsrechte von Frauen in größtmöglichem Umfang gewährleistet.

Auch nach der Privatisierung von öffentlichen Aufgaben durch das Land oder die Kommunen soll das Gesetz in dem neuen Unternehmen grundsätzlich Anwendung finden - und das aus gutem Grund. Die Verpflichtung, für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen zu sorgen, gilt für einen öffentlichen Träger auch dann, wenn er sich nunmehr - aus welchem Grund auch immer - privatrechtlich betätigt. Bei einer - "nur" - Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand an einem privaten Unternehmen findet das Gesetz unmittelbar keine Anwendung. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Kommunen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann fördern, indem sie auf die Beachtung der Ziele des Gesetzes hinwirken. Eine Erschwernis bei der Privatisierung von Vermögen der öffentlichen Hand vermag ich angesichts dieser Regelung nicht zu erkennen.

Eine Einschränkung muß ich allerdings machen: Auf die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen und den WDR Köln finden nur die grundlegenden und in jedem Fall unverzichtbaren Vorschriften des Gesetzentwurfes Anwendung. Dazu zählen unter anderem die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Frauenförderplänen sowie die Regelungen zu Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Insoweit ist auch Bedenken, die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragen worden sind, Rechnung getragen worden.

Zu den Frauenfördermaßnahmen! Die Regelung zur leistungsbezogenen Quote, die dem geltenden Frauenförderungsgesetz aus dem Jahre 1989 entspricht, ist ein wesentlicher Eckpfeiler auch dieses Gesetzes. Daneben sehen wir flankierende Maßnahmen bei Personalauswahlverfahren vor. So werden zukünftig in allen Bereichen mit mindestens 20 Beschäftigten für jeweils drei Jahre Frauenförderpläne erstellt, über deren Ausführung zu berichten ist.

In allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Arbeitgebers auszuschreiben. Liegen nach Ausschreibung keine qualifizierten Bewerbungen von Frauen vor, soll die Ausschreibung wiederholt werden. Wenn keine Bewerbungen von Frauen eingehen, wird auch öffentlich ausgeschrieben.

Durch eine entsprechende Regelung sollen wir ferner die Unterrepräsentanz von Frauen in Gremien beseitigen.

Zur Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten! Gleichstellung ist eine dienstliche Aufgabe der jeweiligen Dienststelle. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kommt der Gleichstellungsbeauftragten eine wichtige Unterstützungs-, Mitwirkungs- und auch Kontrollfunktion zu. Eine Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten ist

eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahrnehmung dieser Funktionen. Man kann sie nur dann erfüllen, wenn man auch das entsprechende Instrumentarium an der Hand hat.

Das bedeutet konkret: Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin. Die Tätigkeit soll sie ab 200 Beschäftigten mit einer halben Stelle und ab 500 ausschließlich ausüben. Frühzeitige Beteiligung an Maßnahmen der Dienststelle, unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung sowie das Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung schaffen die Basis für eine effektive Aufgabenwahrnehmung.

Für die Kommunen bleibt es dabei, daß sie ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müssen. Das Landesgleichstellungsgesetz stellt klar, daß die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen nicht ehrenamtlich, sondern hauptamtlich und mit mindestens einer halben Stelle wahrgenommen werden müssen. Im Rahmen der Organisations- und Personalhoheit soll die Gleichstellungsbeauftragte von fachlichen Weisungen frei sein. Da sich Gleichstellungsarbeit in den Kommunen nicht auf die Dienststelle beschränkt, zählt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in den durch die Organisationshoheit der Kommune gezogenen Grenzen ebenfalls zum Tätigkeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes sind die familienfreundlichen Arbeitsbedingungen. Als Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sieht das Gesetz für Frauen und Männer vor, daß den Beschäftigten familienfreundliche Arbeitszeiten zu ermöglichen sind. Damit wird der öffentliche Dienst auch seiner Vorbildfunktion gegenüber der Privatwirtschaft gerecht. Auch Führungspositionen sind grundsätzlich in Teilzeit auszuschreiben.

Teilzeit, Beurlaubung, späterer Abschluß der Ausbildung, weil Kinder betreut wurden, dürfen nicht zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers führen. Erfahrungen in der Familienarbeit werden als Qualifikation berücksichtigt, wenn dies für die jeweilige Stelle von Bedeutung ist. Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte mit Kindern sollen dadurch erleichtert werden, daß notwendige Kinderbetreuungskosten erstattet werden.

Zu den Regelungen für die Hochschulen! Neben Regelungen für Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen, die die hochschulspezifischen Besonderheiten berücksichtigen, sieht der Gesetzentwurf eine Kopplung von Leistungen der Hochschulen und der Hochschulfinanzierung vor. Dabei werden künftig auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen sein.

Fazit: Mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wird es gelingen, bestehende Benachteiligungen abzubauen, für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in allen Bereichen der Verwaltung zu sorgen und mehr Frauen in Führungspositionen zu bringen. Die Einheitlichkeit des zukünftigen Landesgleichstellungsgesetzes für Land und Kommunen ist dabei von entscheidender Bedeutung.

Ein moderner, effizienter Staat kann auf die Qualifikation und Kompetenz von Frauen nicht verzichten. Der Gesetzentwurf ist dem Landtag zugeleitet worden. Bei einem zügigen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kann das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet werden. Ich würde mich freuen, wenn auch hier im Ausschuß konstruktive Diskussionen stattfänden und wir gemeinsam zu einem Gesetz noch in diesem Jahr kommen könnten. - Herzlichen Dank.

Vorsitzende Gerda Kieninger bemerkt, wenn der Landtag es schaffe, das Gesetz noch in diesem Jahr zu verabschieden, seien die Kommunen sicherlich dafür dankbar.

Helga Gießelmann (SPD) zeigt sich erfreut darüber, daß sich die Vermutung Frau van Dinthers, das Landesgleichstellungsgesetz bleibe ein "Ankündigungsgesetz", nicht bewahrheitet habe, sondern der Gesetzentwurf der Landesregierung jetzt vorliege. Es sei nun Sache des Parlaments, die Beratung zügig aufzunehmen. Sie sei deshalb auch sehr dafür, die Anhörung am 20. August durchzuführen und noch vor Beginn der Sommerpause Sachverständige und Fragen zu benennen. Die für den 20. August ursprünglich vorgesehene Besichtigung von IBA-Projekten sollte ihres Erachtens auf einen späteren Termin verschoben werden.

Marianne Hürten (GRÜNE) weist darauf hin, daß die Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen dringend darauf warteten, Rechtssicherheit zu erhalten. In etlichen Kommunen gebe es Auseinandersetzungen wegen der Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten. Sie plädiere deshalb dafür, sich zu bemühen, das Gesetz möglichst zeitnah zu den Kommunalwahlen zu verabschieden. Sie sei der CDU-Fraktion dankbar, daß sie offenbar einverstanden sei - so habe sie den Gesten Frau van Dinthers entnommen -, die Anhörung bereits heute zu beschließen, damit sie rechtzeitig vorbereitet werden könne.

Regina van Dinther (CDU) stellt klar, sie habe den heutigen Bericht deshalb beantragt, weil sie zu diesem Thema angeschrieben worden sei und darauf gerne geantwortet hätte.

Ihre Fraktion wundere sich darüber, daß dieser Gesetzentwurf erst kurz vor dem Ende der Legislaturperiode dem Landtag zugeleitet werde; denn das Landesgleichstellungsgesetz sei ja nach Bildung der rot-grünen Koalition als eines der großen Reformvorhaben angekündigt worden. Allerdings sei es aus der Sicht der CDU-Fraktion durchaus sinnvoll, einen Gesetzentwurf gründlich vorzubereiten, statt ihn mit heißer Nadel zu stricken und Flickwerk vorzulegen, wie es in letzter Zeit in Bonn und in Düsseldorf des öfteren geschehen sei.

Die CDU-Fraktion sei in der Tat bereit, die Beratung zügig zu gestalten und die Anhörung für den 20. August zu beschließen. Ob das Gesetz dann in diesem Jahr noch in Kraft gesetzt werden könne, werde man sehen. Zunächst sei sie gespannt darauf, was die Sachverständigen sagten und wie groß die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf sei.

Helga Gießelmann (SPD) äußert die Bitte an die Landtagsverwaltung, das Protokoll über die Anhörung am 20. August möglichst zügig fertigzustellen.

Der **Ausschuß** beschließt mit Zustimmung aller Fraktionen, am 20. August 1999, 10.00 Uhr, eine ganztägige öffentliche Anhörung gem. § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung zum Landesgleichstellungsgesetz durchzuführen.

Auf Vorschlag von **Helga Gießelmann (SPD)** verständigt sich der **Ausschuß** sodann darauf, auf einen Fragenkatalog zu verzichten, sondern nur Sachverständige zu benennen, die gebeten werden sollen, zu den Abschnitten des Gesetzes, die sie betreffen, Ausführungen zu machen. Als spätester Termin für die Benennung der Sachverständigen wird der 11. Juni festgelegt. Die etwaigen Vorschläge der mitberatenden Ausschüsse über zusätzlich zu benennende Expertinnen und Experten sollen über die Fraktionen eingereicht werden.

5 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Zufluchtsstätten für mißhandelte Frauen (Frauenhäuser)

Vorlagen 12/2714 und 12/2723

Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Ministerin Birgit Fischer (MFJFG) trägt vor:

Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die Ihnen vorliegenden Frauenhaus-Förderrichtlinien sind am 1. Mai 1999 in Kraft getreten. Einige Trägervertretungen haben für Irritationen gesorgt, so daß ich heute gerne die Gelegenheit nutzen möchte, um Ihnen die Änderungen mündlich zu erläutern.

Anlaß für die Änderung der Richtlinien waren die Ergebnisse einer vom Landesrechnungshof durchgeführten Prüfung. Der Landesrechnungshof hatte im wesentlichen aus Gründen der Klarstellung empfohlen, die Richtlinien zu ändern. Darüber hinaus bestand auch aus der Sicht meines Hauses in einigen Punkten Änderungsbedarf.

Ich möchte besonders betonen, daß mit der Änderung der Richtlinien weder eine Änderung der Finanzierung von Frauenhäusern noch eine Kürzung von Mitteln einhergeht. Betonen möchte ich auch, daß der Haushaltsansatz und nicht das 1995 eingeführte pauschalierte Förderverfahren dafür ausschlaggebend war, daß in den letzten Jahren keine Anpassung der Förderung an tarifliche Personalkostensteigerungen möglich war.

Die Richtlinienänderung ist mit den Trägervertretungen und den Landschaftsverbänden als Bewilligungsbehörden eingehend erörtert worden. Sie hatten sowohl schriftlich als